

**Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim am 11.09.2001 folgende

S a t z u n g

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassung-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 03.12.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für den Hund 54,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 108,00 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

Artikel 2

**Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

Die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 08.11.1994 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§2)

aufgestellt in einer Spielhalle oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung	100,00 EUR
aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort	50,00 EUR

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebühren-Satzung)

Die Gutachterausschussgebühren-Satzung in der Fassung vom 09.11.1993 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis	25.000,00 EUR	200,00 EUR
bis	100.000,00 EUR	200,00 EUR zzgl. 0,4% aus dem Betrag über 25.000,00 EUR
bis	250.000,00 EUR	500,00 EUR zzgl. 0,25% aus dem Betrag über 100.000,00 EUR
bis	500.000,00 EUR	875,00 EUR zzgl. 0,13% aus dem Betrag über 250.000,00 EUR
bis	5 Mio.EUR	1.200,00 EUR zzgl. 0,06% aus dem Betrag über 500.000,00 EUR
über	5 Mio.EUR	3.900,00 EUR zzgl. 0,04% aus dem Betrag über 5 Mio.EUR

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz in der jeweiligen Fassung beträgt die Gebühr 200,00 EUR.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung)

Die Bestattungsgebührensatzung in der Fassung vom 14.10.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen für

- | | |
|--|------------|
| 1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 15,00 EUR |
| 2. für die Zulassung von gewerbsmäßiger Tätigkeit | |
| 2.1. für den Einzelfall | 20,00 EUR |
| 2.2. für die Dauer von zwei Jahren | 175,00 EUR |
| 3. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 20,00 EUR |
| 4. für die Ausstellung eines Grabnachweises | 7,50 EUR |

2. § 5 erhält folgende Fassung:

Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

- | | |
|--|------------|
| 1. für die Bestattung | |
| 1.1. in einem Wahlgrab (Erstbelegung) | 250,00 EUR |
| 1.2. in einem Wahlgrab (Zweitbelegung) oder Reihengrab | 190,00 EUR |
| 1.3. von Personen unter 10 Jahren im Kindergrabfeld oder bei Zubettung sowie von Toten- und Fehlgeburten | 110,00 EUR |
| 2. für die Beisetzung von Urnen | 90,00 EUR |
| 3. für die Überlassung eines Reihengrabes (Personen über 10 Jahre) | 200,00 EUR |

4.	für die Überlassung eines Reihengrabes (für Kinder unter 10 Jahren)	100,00 EUR
5.	für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
5.1	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	550,00 EUR
5.2	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche im Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften	475,00 EUR
5.3	Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche	300,00 EUR
6.	für den erneuten Erwerb eines Grabnutzungsrechts	
6.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 5.1 bis 5.3
6.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zu der erneuten Nutzungsdauer; angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
7.	ein Zuschlag zur Nr. 3 bis 5 für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 der Satzung über die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungsein- richtungen der Gemeinde Oftersheim	100 %
8.	für die Benutzung der Friedhofshalle	
8.1	für die Benutzung der Friedhofshalle und einer Leichenzelle	225,00 EUR
8.2	für die ausschließliche Benutzung der Leichenzelle je Tag	20,00 EUR
	höchstens	60,00 EUR
8.3	für die Benutzung der Kühlzelle je Tag	22,50 EUR
	höchstens	75,00 EUR
9.	für sonstige Leistungen	
9.1	für das Ausgraben von Leichen und Gebeinen	325,00 EUR
9.2	für das Tieferlegen von Leichen und Gebeinen (im Zusammenhang mit einer kostenpflichtigen weiteren Bestattung)	75,00 EUR
9.3	für das Umbetten von Leichen und Gebeinen	500,00 EUR
9.4	ein Zuschlag zu 9.1 bis 9.3 in besonders erschweren Fällen von jeweils	20 %
9.5	für das Ausgraben von Urnen	47,50 EUR

9.6	für das Umbetten von Urnen	90,00 EUR
9.7	für die Benutzung eines Notsarges	35,00 EUR
9.8	für die Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen	90,00 EUR
9.9	Gebühr für die Verlegung von Schritt- und Abgrenzungsplatten im Feld mit besonderen Gestaltungsvorschriften	
	Einzelgrab	150,00 EUR
	Doppelgrab	200,00 EUR

Artikel 5

Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oftersheim

Die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung vom 16.09.1992 wird wie folgt geändert:

1. Das Kostenverzeichnis der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oftersheim erhält folgende Fassung:

1. Personalkosten

Je Feuerwehrangehörigen und Stunde

- | | | |
|-----|-------------------------------------|-----------|
| 1.1 | für einen Angehörigen der Feuerwehr | 12,50 EUR |
|-----|-------------------------------------|-----------|

- | | | |
|-----|---|--|
| 1.2 | Arbeitsausfall im Betrieb/Dienststelle:
Es wird Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt. | |
|-----|---|--|

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.3 | Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder sonstigen Gefährlichen Gütern sowie in an oder auf Gewässern (Schmutzzulage) | 2,50 EUR |
|-----|--|----------|

- | | | |
|-----|--|--|
| 1.4 | Verpflegungskosten werden bei Einsätzen über 4 Stunden zusätzlich berechnet. | |
|-----|--|--|

2. Fahrzeugkosten

Die Fahrzeugkosten bestehen aus:

- 2.1 Grundkosten

- 2.2 Betriebskosten

2.3 Bereitstellungskosten

2.4 Kilometerkosten

Bereitstellungskosten werden erhoben, solange die Fahrzeuge nicht im Betrieb, aber aus Sicherheitsgründen bereitzustellen sind, sowie bei Feuersicherheitswachen.

3. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten

Zuzügl. Lohnkosten nach Ziffer 1

	Grundkosten EUR/Einsatz	Bereitstellungs- Kosten	Betriebskosten EUR/Stunde	Km-Kosten EUR/km
1. Löschfahrzeuge LF 16, TLF 16	50,00	50,00	50,00	1,50
2. LF 8, TSF	37,50	37,50	37,50	1,50
3. Kraftfahrdreh- leiter, Rüst- und Gerätewagen	75,00	75,00	75,00	1,50
4. Sonstige Einsatz- fahrzeuge (MTW u.a.)	25,00	25,00	25,00	1,00
5. Anhänger	10,00	10,00	10,00	0,50
6. Tragbare Aggregate, Pumpen sowie hydraulische Geräte			15,00	
7. Tragbare motorge- triebene Geräte			10,00	

4. Kosten für die Bereitstellung bzw. Einsatz weiterer Feuerwehrgeräte

Die Berechnung erfolgt pro Einsatz

	Kosten pro Einsatz EUR	Wartung, Pflege Reparatur EUR
1. Tragbare und mechanische Leitern	7,50	
2. Schläuche pro Stück	5,00	5,00
3. sonstige nicht aufgeführte Geräte wie z.B. Beleuchtungs- geräte, Schweißgeräte	2,50	

5. Kosten für Schutzausrüstung

Die Kosten bestehen aus:

5.1 Grundkosten pro Einsatz

5.2 Kosten für Reinigung und Desinfektion

5.3 Füllkosten

	Grundkosten pro Einsatz EUR	Reinigung Desinfektion EUR/Stück	Füllkosten pro Flasche EUR
Atemschutzgerät	10,00	5,00	
Atemschutzmaske	2,50	2,50	
Pressluftflasche			3,50
Ölanzug	10,00	12,50	
Gas-Säureschutzanzug	37,50	37,50	
Hitzeschutzanzug	37,50		

6. Verbrauchsmittel

Für die Verbrauchsmittel werden die Selbstkosten sowie 10% Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

Entstehende Entsorgungskosten werden in tatsächlicher Höhe geltend gemacht.

7. Feuerwehrsicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen wie Feuerwerk, Ausstellung, Zirkus, Fastnachts-, Renn- und sonstigen Veranstaltungen, die einen Feuersicherheitsdienst erforderlich machen, werden berechnet:

Personalkosten je Mann und Stunde	6,00 EUR
Bereitstellung von Fahrzeugen (zuzüglich Fahrtkosten)	siehe Ziffer 3

8. Technischer Fehlalarm/Mutwillige Alarmierung

1. Fahrzeugkosten pauschal pro Fahrzeug	100,00 EUR
3. Personalkosten für jeden angetretenen Feuerwehrangehörigen	12,50 EUR

Artikel 6

Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

Die polizeiliche Umweltschutzverordnung in der Fassung vom 11.10.2000 wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg und § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren

Die Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren in der Fassung vom 11.05.1977 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Marktgebühren werden nach Quadratmetern berechnet. Für die Berechnung der Gebühren ist das von dem Beauftragten der Gemeinde festgestellte Maß zu Grunde zu legen. Sie betragen pro qm und Markttag 0,40 EUR.

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)

Die Streupflicht-Satzung in der Fassung vom 06.12.1989 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oftersheim, den 11. September 2001

Baust
Bürgermeister